

Was tun bei Verdacht auf Grossraubtierrisse?

Mittlerweile muss in der ganzen Schweiz mit der Präsenz von Grossraubtieren gerechnet werden – sei dies nur sporadisch aufgrund durchziehender Wölfe, Luchse und Bären oder aber durch eine konstante Präsenz residenter Einzeltiere, Paare oder Wolfsrudel.

Impressum

Herausgeberin / Bezug AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
T +41 (0)52 354 97 00
F +41 (0)52 354 97 97
www.agridea.ch

Autoren Riccarda Lüthi, AGRIDEA
Gruppe Ländliche Entwicklung
Layout Rita Konrad, AGRIDEA

Bildquellenverzeichnis

A, C © Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Kanton Wallis
B © Daniel Nagel
D © 2000 by Paolo Molinari



3

Kontakt und Telefonnummer lokale Wildhut/Jagdaufsicht

Wie vorgehen, wenn tote oder verletzte Tiere auf der Weide gefunden werden?

- 1 Tote Nutztiere nicht anfassen oder verschieben**, Hunde vom Kadaver fernhalten, keine Spuren verwischen. Berührungen führen zu Kontaminationen und verunmöglichen die DNA-Analyse.
- 2 Erhärtet sich der Verdacht, dass ein Übergriff durch Grossraubtiere stattgefunden hat, muss umgehend der lokal zuständige Wildhüter/Jagdaufseher benachrichtigt werden.**
- 3 Falls Nutztiere ausgebrochen sind**, ist dafür zu sorgen, dass sich diese nicht in akuter Gefahr befinden oder ein Risiko für Dritte darstellen. Die Suche nach einzelnen, vermissten Tieren kann später erfolgen.
- 4 Verhält sich die Herde nervös oder panisch, gilt es alle Tiere sorgfältig auf Verletzungen zu kontrollieren. Vorsicht: Bissverletzungen** sind bei Schafen unter der Wolle und bei dunkel gefärbten Tieren nicht leicht zu erkennen.
- 5 Bei Verhaltensauffälligkeiten von Rindern/Kühen und Verdacht auf Grossraubtierpräsenz empfiehlt es sich, den kantonalen Herdenschutzbeauftragten zu kontaktieren oder mit der Organisation Mutterkuh-Schweiz Kontakt aufzunehmen.**
- 6 Insbesondere in Situationen, in denen die Wildhut/Jagdaufsicht nicht umgehend vor Ort sein kann, ist es sinnvoll, Riss und Umgebung kurz zu dokumentieren:** Kadaver aus verschiedenen Blickwinkeln fotografieren, dabei die Kehlgang, Bisswunden und Ohrmarke beachten. Hinweise in der Umgebung wie Kratz- und Grabs Spuren, Kot, Haarbüschel am Zaun, Spuren in Schnee oder weichem Boden ebenfalls fotografieren. (z. B. mit Taschenmesser oder Schlüssel als Grössenvergleich).

Bei Rissen in einer eingezäunten Weide

- Zaunspannung kontrollieren und notieren.
- Zustand des gesamten Zaunes überprüfen. Falls möglich gemeinsam mit der Wildhut/Jagdaufsicht den Zaun auf Schwachstellen untersuchen, um zu verstehen, wie das Grossraubtier in die Weide gelangt ist.
- Für Fragen oder eine Beratung zu Herdenschutzmassnahmen, Zaunsystemen und möglichen Anpassungen, kann jederzeit der kantonale Herdenschutzbeauftragte kontaktiert werden.

Meldungen zu Rissen innerhalb gezäunter Weiden werden von der AGRIDEA entgegengenommen: Tel. 052 354 97 00, E-Mail: info@herdenschutz.ch



Reh durch Luchs gerissen, Keulen genutzt

Bei Rissen in durch Herdenschutzhunde geschützten Herden

Als Hirtin oder Hilfsperson

Informieren Sie umgehend den Alpverantwortlichen/Tierbesitzer.

Als Alpbewirtschafter oder HSH-Halterin

Nehmen Sie zusätzlich mit der Fachstelle Herdenschutzhunde Kontakt auf:

Tel. 021 619 44 00, E-Mail: info@herdenschutz.ch



Schaf durch Wolf gerissen, Kehlbiß

Entschädigung gerissener Nutztiere

- Die Beurteilung des Risses sowie der Zustand der Herdenschutzmassnahmen wird von der Wildhut/Jagdaufsicht und/ oder dem kantonalen HS-Beauftragten vorgenommen. In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden (Institut für Tierpathologie, Universität Bern).
- Das kantonale Landwirtschaftsamt beurteilt anhand der Formulare die angetroffenen Massnahmen und ihre Wirksamkeit zum Herdenschutz.
- Die kantonale Jagdverwaltung entscheidet abschliessend über
 1. den Entschädigungsanspruch des Landwirts
 2. den Entschädigungsbetrag
 3. die Anrechenbarkeit des Risses auf das Abschusskontingent von Grossraubtieren
- Nur die aufgefundenen Tiere müssen bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

Kadaverentsorgung

Unmittelbar nach Wolfsangriffen stellen sich jeweils zwei weitere Fragen:

- Wie sollen die Tierkadaver entsorgt werden?
- Wer finanziert die Entsorgung?

Bei der Entsorgung von Nutztierkadavern auf der Alp gilt es, die kantonalen Vorschriften zu beachten.

Tierkadaver dürfen weder in der Nähe von Wanderwegen noch in Quellgebieten oder Wasserfassungen liegen gelassen werden. Eine Kostenbeteiligung durch die Haftpflichtversicherung kann abgeklärt werden.

Bei Rissen in nachweislich geschützten Herden kann sich der Kanton an den Entsorgungskosten der Tierkörper in einer Kadaversammelstelle beteiligen, gemäss dem «Konzept Wolf Schweiz», Anhang 7.

Eine aktuelle Karte der Risikozonen finden Sie unter www.herdenschutzschweiz.ch > Planung und Beratung > Risikozonen
Konzept Wolf Schweiz: www.bafu.admin.ch > Suche: Konzept Wolf Schweiz

